

Maßnahmenpaket nach dem tödlichen Angriff im RE70 bei Brokstedt

Nach dem tödlichen Angriff am 25. Januar 2023 in einer Regionalbahn in Brokstedt (SH) werden aktuell auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen eingeleitet bzw. geprüft, um das Risiko solcher Taten für die Zukunft möglichst weitgehend zu minimieren. Bereits heute arbeiten Justiz, Justizvollzug und Polizei zum Thema Gefahrenabwehr im Hinblick auf entlassene Gefangene eng zusammen. Für die Zukunft werden weitere Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt bzw. länderübergreifend sowie gegenüber dem Bund angestrebt.

I. Sofortmaßnahmen

- **Gemeinsame Fallbewertung** von Justizvollzug, Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörde und den für soziale Fragen zuständigen Behörden und Einrichtungen für alle wegen eines qualifizierten Gewaltdelikts inhaftierten Untersuchungsgefangenen, die psychische Verhaltensauffälligkeiten mit aggressiver Grundtendenz zeigen und/oder suchtmittelabhängig sind, um frühzeitig mögliche Gefahren durch Präventionsmaßnahmen zu begegnen (unter den besonderen – auch zeitlichen – Bedingungen der Untersuchungshaft).
- **Weiterleitung** sämtlicher im Rahmen des **Strafvollzugs** auftretenden **Hinweise und Wahrnehmungen** zu extremistischen Haltungen sowie Gefährdungspotentialen an das **Landesamt für Verfassungsschutz** und das **LKA 7 – Staatsschutz** (Zentrale Hinweisaufnahme Religiöse Ideologien). **Überprüfung** der im Justizvollzug bereits angelegten **Wahrnehmungsbögen** daraufhin, ob sie noch nicht gemeldete extremistische Äußerungen oder Handlungen von Untersuchungs- und Strafgefangenen enthalten.
- **Überprüfung und ggf. Nachmeldung** laufender Haftsachen durch die Staatsanwaltschaften im Hinblick auf **Mitteilungspflichten** zu ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten.
- Einführung des Angebots von **dokumentierten Übergangsgesprächen** in der Untersuchungshaft für weitere Hilfen nach der Entlassung. Bei Bedarf werden diese Gespräche durch Dolmetscher unterstützt.
- Verbesserung des bestehenden **mehrsprachigen Informationsmaterials** (Beratungsstellen, öffentlicher Unterbringung, forensischen Ambulanzen, Ausländerbehörde etc.) für Untersuchungsgefangene sowie Handreichung für die Mitarbeiter:innen zur Durchführung der Übergangsgespräche.

II. Verbessertes Risikomanagement bei Gefangenen

- Einführung eines niedrigschwelligen Risikoscreenings und Risikomanagements für Untersuchungsgefangene in Anlehnung an das bewährte Programm **„Täterorientierte Prävention“ (TOP)**. In dem in Hamburg seit Jahren geltenden Programm „Täterorientierte Prävention“ sind Fallgruppen von Strafgefangenen normiert, über die sich Justizvollzug, Polizei, Staatsanwaltschaft und Führungsaufsicht vor der Entlassung von Gefangenen, die ein akutes und herausragendes Rückfallrisiko aufweisen, im Rahmen von Fallkonferenzen austauschen, um Risiken abzuwägen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen. Erprobt wird im Rahmen einer Pilotierung, mit welchen Modifikationen dieses Konzept im Sinne eines Screenings und Risikomanagements auf Untersuchungsgefangene übertragen werden kann. Das bereits bestehende Programm für die Strafhaft wird zudem vor dem Hintergrund der Zunahme psychischer Erkrankungen auf Anpassungsbedarf überprüft.

III. Verbessertes Rückführungsmanagement

- **Stärkung des länderübergreifenden Rückführungsmanagements** für Straftäter in Haft, insbesondere in Fällen, in denen die ausländerbehördliche Zuständigkeit nicht in Hamburg liegt. Mit der **Gemeinsamen Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter (GERAS)** verfügt Hamburg über ein bewährtes Instrument, bei erheblich straffällig gewordenen Ausländern gemeinsam alle polizeilichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen auszuschöpfen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu forcieren. Wir setzen uns auf Bundesebene sowie im Austausch mit den anderen Bundesländern dafür ein, dass die Einrichtung vergleichbarer integrierter Dienststellen bundesweiter Standard wird.
- Die **Effektivität und die Erfolgsquote bei der Rückführung** von ausländischen Straftätern müssen durch weitere Forcierung entsprechender Abkommen und Vereinbarungen mit den betreffenden Herkunftsstaaten auf Bundesebene erhöht werden.

IV. Verbesserung der Unterstützung von (Untersuchungs-) Gefangenen

- **Einführung von Übergangskoaches in der Untersuchungshaft**, die Untersuchungsgefangene während der Haft begleiten, sie bei der Bearbeitung ihrer sozialen Probleme unterstützen, z.B. Wohnungssuche, hilfsweise Klärung der Möglichkeit öffentlicher Unterbringung, Suchtbehandlung, Klärung des ausländerrechtlichen Status, Sicherung des Lebensunterhalts, Passangelegenheiten, Fragen der Krankenversicherung und Schuldenberatung.
- **Optimierung des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbRe-SOG)** im Rahmen der bereits laufenden, von der Universität Hamburg wissenschaftlich begleiteten Evaluation. Dabei wird insbesondere die Situation von Untersuchungsgefangenen noch einmal gesondert in den Blick genommen und geprüft, mit welchen weiteren Angeboten die Betreuung verbessert werden kann. Teil der Optimierung wird auch die Einführung der Übergangskoaches sein.

- **Einrichtung einer psychiatrischen Kurzzeitstation**, sobald die räumlichen Kapazitäten im Zentralkrankenhaus in der UHA zur Verfügung stehen. Gegenwärtig werden die Räumlichkeiten vom Maßregelvollzug zur vorläufigen Unterbringung gemäß § 126a StPO genutzt.

V. Verbesserung der landesinternen und bundesweiten behördlichen Kommunikation und Zusammenarbeit durch Klarstellung und Anpassung der Zuständigkeiten und Mitteilungspflichten

- **Überprüfung der bestehenden Mitteilungspflichten zu ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten** (insbesondere: Nr. 42 und 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen sowie die entsprechenden Vorgaben der Vollzugsgeschäftsordnung) und der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben mit dem Ziel, dass entsprechende Mitteilungen einheitlich an die laut Ausländerzentralregister für den Gefangenen zuständige Ausländerbehörde und ggf. an das BAMF zu richten sind.

Dazu ist es erforderlich, die entsprechenden **aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen im Bundesrecht** mit dem Ziel zu **überprüfen**, dass eine konkret zuständige Ausländerbehörde immer ermittelbar und eindeutig im Ausländerzentralregister hinterlegt ist. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und dem Justizvollzug alle für die Justiz **relevanten ausländerrechtlichen Informationen** zeitnah und unkompliziert zur Verfügung stehen und hierzu ggf. eine Anpassung der Zugangsbeziehung zum Ausländerzentralregister erfolgt.

- Sicherstellung der zeitnahen **Übermittlung aller strafrechtlich relevanten Informationen an die Justizvollzugsanstalten**. In diesem Zusammenhang werden wir auch prüfen, ob die Vorschrift des § 114d StPO, in der die Mitteilungen durch das Gericht an die Vollzugsanstalt geregelt sind, durch den Bundesgesetzgeber erweitert und auch die MiStra entsprechend ergänzt werden muss.
- Fortführung des von Hamburg initiierten **Prozesses auf Staatsratsebene mit den beteiligten Behörden in Schleswig-Holstein**, um zu gemeinsamen Verbesserungsvorschlägen zu kommen. Hamburg meldet das Thema justizielle Mitteilungspflichten für den Strafrechts- und Strafvollzugsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister an.

VI. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Zugverkehr und an Bahnhöfen

- Wir setzen uns dafür ein, dass in Abstimmung mit den betroffenen Stellen eine **regelmäßige Einführung von Videoüberwachung in Zügen des Regional- und Fernverkehrs** (analog ÖPNV) eingeführt sowie in Abstimmung mit der Bundespolizei die Videoüberwachung an Bahnhöfen und dem Bahnhofsumfeld ausgeweitet wird. Dafür prüfen wir die Einführung einer **IT-gestützten Warnfunktion für die Videoüberwachung**. Ziel ist es, auffällige, auf

eine Risikokonstellation hindeutende Bewegungsmuster in den Videoaufnahmen zu detektieren (aggressive Körperhaltung, Gruppenbild, Taumeln u.a.), um Zugpersonal und Sicherheitskräfte schnellstmöglich auf eventuelle Gefahrensituationen aufmerksam zu machen.

- Wir prüfen in Abstimmung mit der Bundespolizei die **Ausweitung von Waffenverboten in Zügen und an Bahnhöfen** durch entsprechende bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen.
- Um die Präsenz von Polizeikräften und damit die Interventionsfähigkeit bei Straftaten in den Verkehrsmitteln zu verbessern sowie eine höhere objektive wie subjektive Sicherheit zu erzielen, prüfen wir unter Einbeziehung der zuständigen Stellen, ob die **kostenfreie Nutzung sämtlicher Züge im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr** nicht nur für uniformierte, sondern **auch zivile Kräfte** gelten kann, soweit sie eine Dienstwaffe und einen Dienstausweis mitführen.